

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-176641/001-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
 2020-0.468.446

BearbeiterIn
 Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 15358

Datum

27. Oktober 2020

Betrifft

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines

Das vorliegende Gesetzespaket soll den rechtlichen Rahmen bilden, um Vorgaben der Europäischen Union und innerstaatliche Ziele zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern an der Energieerzeugung zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu er-

höhen. Es dient auch dazu, mehrere Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht umzusetzen und innerstaatliche Vorschriften an EU-Verordnungen anzupassen.

Um die ambitionierten Ziele zu erreichen und den zeitlichen Rahmen einhalten zu können, ist es dringend notwendig, dass die gesetzlichen Regelungen rasch wirksam werden. Daher bestehen gegen den Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes im Grundsätzlichen keine Bedenken.

Abgesehen von der erforderlichen Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben ist am vorliegenden Gesetzespaket insbesondere Folgendes positiv anzumerken:

- Es ist auch eine Förderung für bestehende Biogas- und Biomasseanlagen nach Ablauf der Förderdauer gemäß ÖSG 2012 vorgesehen (§ 10 Abs. 1 Z 6 und 7, §§ 51, 52 EAG).
- Bei bestehenden Biomasseanlagen, die mehr als 50 % Schadholz einsetzen, muss ein Brennstoffnutzungsgrad von 60% nicht erreicht werden (§ 10 Abs. 1 Z 7 EAG).
- Die Marktprämie wird für eine Dauer von 20 Jahren gewährt (§ 16 EAG).
- Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Biomasseanlagen können auch während der Laufzeit eines Vertrages nach dem ÖSG 2012 ins neue System (Marktprämie) wechseln (§ 53 EAG).
- Es ist weiterhin die Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder in unveränderter Höhe vorgesehen (§ 73 Abs. 1 EAG).
- Mit dem Inkrafttreten des EAG entfällt die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden nach § 7 ÖSG 2012 (§ 57e Abs. 2 Z 1 ÖSG 2012).
- Der Netzzugang für kleinere Ökostromanlagen (bis 20 kW), insbesondere auch für PV-Anlagen, wird erleichtert (§ 17a EIWOG 2010).
- Die Kosten für den Netzanschluss kleinerer Photovoltaikanlagen werden durch das pauschalierte Netzzutrittsentgelt gering gehalten (§ 54 Abs. 3 EIWOG 2010).
- Im Interesse der Versorgungssicherheit soll eine Netzreserve vorgehalten werden (§§ 23a und 23b EIWOG 2010) und ein Stilllegungsverbot für systemrelevante Kraftwerke angeordnet werden können (§ 23c EIWOG 2010).
- Die Möglichkeit, dass in behördlichen Verfahren nicht amtliche Sachverständige auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des AVG beigezogen werden können (§ 153a

GWG, § 20a Starkstromwegegesetz 1968, § 12a Starkstromwege-Grundsatzgesetz), kann zu einer Beschleunigung von Verfahren führen.

- Die Ausnahme von Leitungsanlagen bis 45.000 V von der Bewilligungspflicht nach starkstromwegerechtlichen Bestimmungen ermöglicht eine raschere Umsetzung notwendiger Leitungsbauvorhaben (§ 3 Abs. 2 Starkstromwegegesetz 1968 und Starkstromwege-Grundsatzgesetz).

Es bestehen aber auch einzelne allgemeine Kritikpunkte am Gesetzesentwurf:

- Im Gesetzestext bzw. den Erläuterungen fehlt eine in der jüngeren Rechtsprechung des EUGH (vgl. EUGH Rs C-543/17 „Kommission gegen Belgien“) geforderte hinreichend klare und genaue Darstellung, welche unionsrechtlichen Regelungen durch welche nationalen Vorschriften umgesetzt werden (erläuternde Dokumente). Aus den Dokumenten muss hervorgehen, welche Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie durch welche Bestimmung des Gesetzespaketes (ganz oder teilweise) umgesetzt werden. Bei nur teilweiser Umsetzung oder Nichtumsetzung von Bestimmungen der Richtlinien sollte erläutert werden, aus welchen Gründen keine (vollständige) Umsetzung erfolgt. Eine vollständige Umsetzung durch den Bund wäre jedenfalls anzustreben.
- Im Vorblatt zum Gesetzespaket, Abschnitt „Abschätzung der Auswirkungen“, ist lediglich angeführt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben. Das mag zwar den Aufwand für Behörden der Länder betreffend richtig sein, nicht aber für den Aufwand der Länder als Träger von Privatrechten, etwa als Endverbraucher von Energie. Es wird daher eine detailliertere Darstellung der zu erwartenden Kosten gefordert.
- Die Regelungen zur Förderung erneuerbaren Gases sind unzureichend, um eine Etablierung dieses Energieträgers am Markt zu erreichen. Der Entwurf sieht ein „Quotenmodell“ vor, wonach Versorger allenfalls verpflichtet werden können, einen bestimmten Anteil an verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren („Grün-Gas-Quote“ - § 84 Abs. 1 EAG). Das Gesetz legt aber offenkundig nicht fest, wer unter welchen Voraussetzungen wann diese Verpflichtung aussprechen kann. Es besteht für potentielle Erzeuger von erneuerbarem Gas somit eine erhebliche Planungsunsicherheit. Aus Sicht des Landes Niederösterreich sollte auch für erneuerbares Gas das Marktprämien-Modell gelten.

- Es sollte auch die Gewinnung von elektrischer Energie aus Klärgas und Deponiegas in die Förderung einbezogen werden. Im Entwurf des EAG sind weder Investitionsförderungen noch Förderungen mittels Marktprämie vorgesehen.
- Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzesentwurf für Revitalisierungen bzw. Repowering nicht höhere Fördersätze vorsieht, zumal hierdurch ein wesentlicher Beitrag zum Biodiversitätsschutz geleistet werden kann. Es wird daher angeregt, einen beträchtlichen Förderanreiz für die Effizienzsteigerung bzw. Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke sowie für das Repowering bestehender Windkraftanlagen zu geben.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Nach dem Wort „Erweiterung“ wäre nach einem Beistrich das Wort „Repowering“ einzufügen.

Zu § 7 Abs. 1 und 5:

Die vorgeschlagene Berechnungsmethode in Abs. 1 sowie die Verfassungsbestimmung in Abs. 5 werden ausdrücklich befürwortet.

Zu § 7 Abs. 7:

Die Forderung an die EAG Förderabwicklungsstelle bis zum 15. Jänner jeden Jahres die jährlichen Ausschreibungsvolumina, Vergabevolumen, etc. zu veröffentlichen steht im Widerspruch zu den Inhalten der Verordnungsermächtigungen (z.B. § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 2). Die EAG Förderabwicklungsstelle kann nur die jeweils letztjährigen Vergabevolumen, bzw. die vertraglich zugesicherten Vergabevolumen bekannt geben.

Zu § 10 Abs.1 Z 1:

Die ökologischen Anforderungen an den Neubau und die Revitalisierung für Wasserkraftwerke werden im Wasserrechtsverfahren und im Naturschutzverfahren geprüft. Eine nochmalige Prüfung oder gar Verschärfung ist nicht zielführend und auch von einer Förde-

rungsabwicklungsstelle nicht überprüfbar. Es wird angeregt die Unterpunkte a) und b) ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 Abs.1 Z 3 lit. c:

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sollten grundsätzlich ohne die in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen förderfähig sein. Es ist Sache der Landesgesetzgebung (Raumordnung), das Erfordernis einer speziellen Widmung festzulegen oder nicht. Wenn eine Photovoltaikanlage die landesrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt, kann sie ohnehin nicht errichtet werden und wird auch keine Fördermittel in Anspruch nehmen. Wenn die Photovoltaik-Ausbauziele erreicht werden sollen, müssen auch (kleinere) Anlagen im Grünland förderungsfähig sein. In § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c sollte daher die Wortfolge „, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist,“ entfallen.

Die Bemühungen Niederösterreichs die Genehmigungen zu vereinfachen und einzelne Genehmigungsschritte zu streichen wird durch vorgelegten Entwurf konterkariert. Das NÖ Raumordnungsgesetz sieht in der geltenden Fassung für Anlagen bis 50 kW aus verfahrensökonomischen Gründen keine Widmung vor, sodass sie einzig nach dem Naturschutzgesetz zu genehmigen sind. Solche Anlagen wären laut dem vorliegenden Entwurf gänzlich von Förderungen ausgeschlossen.

Zu § 10 Abs. 1 Z 4:

Die Formulierung „Anlagen auf Basis von Biomasse“ ... „mit einer Engpassleistung über 5 MWel für die ersten 5 MWel“ ist mehrdeutig und sollte mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Anlagen auf Basis von Biomasse“ ... „mit einer Engpassleistung über 5 MWel für die, bei stündlicher Bilanzierung, jeweils ersten 5 MWel“.

Zu § 11, § 12, § 13:

Das vorgeschlagene System der Marktprämien wird begrüßt. Die Differenzierung nach Referenzmarktpreisen und Referenzmarktwerten ist aus energiewirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und schafft Transparenz im Hinblick auf die künftige Entwicklung der

Strompreise, scheint aber extrem aufwändig. Es wird ersucht das Referenzmodell auf den Referenzmarktpreis, dem Jahresmittel der Stundenpreise, zu beschränken.

Die Formulierungen in § 11 Abs. 5 und 6 werden befürwortet.

Zum 2. Abschnitt:

Förderungen nach dem System von Marktprämien werden grundsätzlich positiv gesehen. Die Systematik verzichtet auf die Abnahmepflicht aus den vergangenen Förderregelungen. Marktprämien und die damit verbundene individuelle Suche nach Stromhändlern für die Abnahme von eingespeistem Strom werden zu einer Neuorientierung in der Elektrizitätswirtschaft führen.

Die Differenzierung der Art der Förderung nach Ausschreibungen bzw. verordneten Werten für die verschiedenen Technologien bedürfen einer präzisen Begründung. Ungleichbehandlung einzelner Technologien müssen zuverlässig vermieden werden. So findet sich in den Erläuterungen etwa keine sachliche Begründung dafür, weshalb für Photovoltaikanlagen nur eine Förderung nach Ausschreibungen vorgesehen ist, während die Förderung für Windkraftanlagen in erster Linie durch verordnete Werte erfolgen soll.

Für die Förderung der Photovoltaik wird ein klares System vermisst. Einzig eine Bevorzugung von Aufdachanlagen gegenüber Freiflächenanlagen ist zu erkennen. Diese Bevorzugung ist aber nicht konsequent zu Ende formuliert. Die Ausschreibungen um die Gewährung von Marktprämien bevorzugen ganz eindeutig Großanlagen. Kleinanlagen müssen sich bei den Ausschreibungen mit Großanlagen konkurrieren. Dachanlagen sind üblicherweise kleine Anlagen mit Leistungen bis zu 100 kW. Genau solche Anlagen können aber auf Grund höherer Errichtungskosten nur schwer erfolgreich mitbieten. Der geplante Abschlag für Freiflächenanlagen ist zudem verwirrend.

Einfach zu handhabende Direktförderprogramme mit fixen Fördersätzen, z.B. für typische PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern sind nicht vorgesehen. Diese stellen immerhin ca. 95% aller Ökostromanlagen dar.

Zu § 17 Abs. 1:

Im Wort Antrag fehlt der Buchstabe „a“.

Zu § 18 Abs. 2 Z 3:

Die Festlegung der Höchstpreise für Anlagen auf Basis von Biomasse ist in der vorliegenden Form nicht möglich. Kein Gutachter kann abschätzen ob durch den Höchstpreis Biomasse der stofflichen Nutzung entzogen wird oder ob Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen wird. Das Maß der Biomassenutzung wird in § 36 (Ausschreibungsvolumina für Anlagen auf Basis von Biomasse per Verordnung festgelegt) und im 3. Abschnitt durch fixe Vorgabe von Vergabevolumina mit Mindestwerten für die Engpassleistung festgelegt.

Der Punkt wäre folglich zu streichen da die Menge an benötigter Biomasse entweder durch Verordnung festgelegt wird oder bereits im vorliegenden Gesetz determiniert ist.

Zu § 31 und § 33:

Um mit den Förderungen gezielt verschiedene Formen der Photovoltaik zu unterstützen wird vorgeschlagen die jährlichen Ausschreibungsvolumina einzelnen Technologien zuzuteilen. Eine solche Systematik würde auch für Sonderlösungen wie z.B: schwimmende PV-Anlagen, Agrophotovoltaik oder Parkplatzanlagen die Möglichkeit einer Förderung schaffen. Auch PV-Anlagen auf Deponien mit erschwerten Montageverhältnissen könnten so gezielt gefördert werden.

Mit der vorliegenden Formulierung können definitiv keine Sonderanlagen mit besonderen Herausforderungen gefördert werden. Ein Abschlag von 30% für Freiflächenanlagen ist nicht geeignet, die höheren Stromgestehungskosten von innovativen Anlagen wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agrophotovoltaikanlagen, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw. auszugleichen. In der vorliegenden Form würde durch das Förderregime dem zusätzlichen Bodenverbrauch in Österreich Vorschub geleistet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz; Förderregime) hingewiesen, wonach jene Anlagen höher gefördert werden sollen, die keinen zusätzlichen Bodenverbrauch bedeuten.

Es wird daher angeregt, § 33 ersatzlos zu streichen und § 31 wie folgt zu formulieren:

„(1) Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen beträgt jährlich in Summe mindestens 700.000 kWpeak, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gem. § 7 oder § 23 Abs. 3.

(2) Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen sind von der EAG Förderungsabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung Ausschreibungsvolumen für Aufdachanlagen, für Freiflächenanlagen und für innovative Sonderanlagen (Agrophotovoltaik, Parkplatzanlagen, schwimmende PV Anlagen, ...) sowie Gebotstermine festzulegen.“

Sollte das System der Abschläge für Freiflächenanlagen beibehalten werden, wird ange-regt für Agrophotovoltaikanlagen keine Abschläge vorzusehen (Photovoltaikfreiflächen-anlage, die bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche eine mindestens 80%ige maschi-nelle, landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).

Zu § 46 Abs. 2 Z 6:

In Analogie zu §18 Abs. 2 Z 3 wäre dieser Absatz ebenfalls zu streichen.

Zu § 52 Abs. 2:

Im vorliegenden Entwurf soll für bestehende Biogasanlagen, welche die Effizienzkriterien gemäß § 10 erfüllen, nur noch 12 Monate lang eine Marktprämie gewährt werden. Dies steht im Widerspruch zu Anlagen auf Basis fester Biomasse, für welche bis zum 30sten Betriebsjahr Prämien gewährt werden sollen. Es wird angeregt § 52 Abs. 2 zu streichen oder § 51 Abs. 2 gleichzusetzen.

Zu § 53 Abs. 1:

Bei der Wechselmöglichkeit zwischen den Fördersystemen sind nicht nur bestehende Bio-masseanlagen zu berücksichtigen, die eine Förderung nach dem ÖSG 2012 erhalten, son-derne auch jene, die aufgrund der Biomasseförderungs-Ausführungsgesetze der Länder gefördert werden, wie dies schon in § 10 Abs. 1 Z 6 vorgesehen ist. § 53 Abs. 1 sollte da-her wie folgt lauten:

„Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein aufrechter

Fördervertrag auf Grundlage des ÖSG 2012 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung beziehungsweise der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze besteht, können auf Antrag durch Marktprämie gefördert werden.“

Zum 2. Hauptstück:

Die Fördersystematik für Investitionsförderungen ist umständlich, komplex und unterscheidet bei der Photovoltaik und den Stromspeichern zwischen drei Größenkategorien, fixen Fördersätzen und flexiblen Förderbedarfen. In der vorgeschlagenen Form werden Investitionszuschüsse nicht zu einem erfolgreichen Ausbau der Photovoltaik beitragen.

Die Förderung von Stromspeichern im Rahmen des EAG widerspricht den Zielsetzungen in § 4 EAG. Stromspeicher zu fördern ohne jeglicher Forderung nach einer Netzdienlichkeit erhöht einzig den Eigenversorgungsgrad von Anlagen und fördert in keiner Weise den sicheren Betrieb der Netze. Die Förderung von Stromspeichern im Rahmen dieses Gesetzes wird folglich hinterfragt. Stromspeicher sollten im Rahmen von Sonderprogrammen außerhalb des EAG unterstützt werden oder in einer eigenen Kategorie im Rahmen eines Bieterverfahrens gefördert werden.

Außerdem finden PV-Kleinanlagen im Bereich bis zu 5 kWpeak im vorliegenden Entwurf keinerlei gesonderte Berücksichtigung. Angesichts der Bedeutung dieser Kategorie sollte eine entsprechende Berücksichtigung solcher Anlagen mit fixen Fördersätzen berücksichtigt werden.

Zu § 55 Abs. 1 Z 3:

In Analogie zu den Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Z 3 wird angeregt, diesen Absatz zu streichen oder, wie oben zu § 10 ausgeführt, umzuformulieren.

Zu § 55 Abs. 2:

Es wird angeregt, den gesamten Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 55 Abs. 3 und 4:

Es wird angeregt die Abs. 3 und 4 wie folgt zu formulieren:

„(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gem. Abs. 1. betragen mindestens 60 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gem. § 7 oder § 54 Abs. 5 und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben

- 1. Kategorie A: Förderung bis 20 kWpeak*
- 2. Kategorie B: Förderung > 20 kWpeak bis 100 kWpeak*
- 3. Kategorie C: Förderung > 100 kWpeak bis 500 kWpeak*
- 4. Kategorie D: Speicher bis 50 kWh*

(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat durch Verordnung gemäß § 58 für die Kategorien A, B, C und D höchstzulässige Fördersätze pro kWpeak bzw. pro kWh Speichervermögen festzulegen.“

Zu § 55 Abs. 6:

Es wird angeregt den ersten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Der Förderwerber hat im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kWpeak oder in Euro pro kWh anzugeben.“

Zu § 55 Abs. 7:

Der Abschlag für Freiflächenanlagen sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Einführung eines Abschlages in einem wettbewerblichen Gebotssystem ist irreführend.

Zu § 56 Abs. 4:

Die Förderungen gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sollen ein wesentliches Umsetzungsinstrument für den kommenden Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2021) darstellen, um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie stufenweise erreichen zu können. Bei der Wasserkraft geht es primär um die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit durch die nachträgliche Errichtung von Fischwanderhilfen. In Niederösterreich werden davon hauptsächlich Kleinwasserkraftanlagen betroffen sein. Die Errichtung von Fischwanderhilfen stößt bei Kleinwasserkraftanlagen erfahrungsgemäß oft an die Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, selbst dann, wenn Förderungen zur Verfügung stehen. Die im Entwurf vorgesehene Maximalförderung von 30% wird für viele Kleinwasserkraftanlagen zu niedrig sein, um eine Anpassung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie vornehmen zu können. Im Vergleich dazu wurden

Fischwanderhilfen bei Wasserkraftanlagen in der Sanierungsperiode des 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 – 2015 mit bis zu 50% gefördert.

Es wird daher angeregt, in § 56 Abs. 4 folgende Änderung vorzunehmen:

„(4) Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung gemäß § 58 in Fördersätzen pro kWh je Kategorie festzulegen, wobei die Förderhöhe mit 30% des unmittelbar für die Neuerrichtung oder Revitalisierung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) begrenzt ist. Bei Kleinwasserkraftanlagen bis 1 MW Engpassleistung kann die Förderhöhe bis zu 50 % des erforderlichen Investitionsvolumens betragen. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.“

Zu § 73 Abs. 1:

Die Zuweisung der Mittel in Abhängigkeit des Zubaus von Ökostromanlagen wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die Formulierung in Abs. 1 letzter Satz wie folgt zu präzisieren:

„Die übrigen fünf Millionen sind entsprechend des jährlichen Zuwachses an Erzeugungskapazitäten aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gegenüber dem jährlichen Gesamtzuwachs zu vergeben. Der jährliche Zuwachs errechnet sich aus dem Mittel der normalisierten Erzeugungsdaten der jeweils letzten 5 Jahre gem. Richtlinie 2009/27/EG.“

Zu § 73 Abs. 3:

Es wird angeregt, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen. Eine zusätzliche Unterstützung von Erzeugungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes durch die Länder ist nicht möglich. Die Länder können nur Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen, wie die Erstellung von Raumordnungskonzepten, positive Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen, örtliche Entwicklungskonzepte für Windkraft und Photovoltaik usw.

Zu § 75 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, dass für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als Eigentümerinnen oder Betreiberinnen eines Verteilernetzes die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG 2010 gelten. Die Gemeinschaft würde daher

für den Betrieb eines Verteilernetzes eine sogenannte „Gebietskonzession“ benötigen. Da für alle Gebiete in Österreich bereits eine Gebietskonzession besteht, kann keine neue Konzession erteilt werden, es sei denn, die Rechte der Konzessionsinhaber werden per Gesetz eingeschränkt, was aufgrund des vorliegenden Gesetzespaketes nicht der Fall ist.

Vorweg wäre zu prüfen, ob nach EU-Recht Erneuerbare Energiegemeinschaften überhaupt Verteilernetze betreiben dürfen. Wenn die Frage bejaht wird, so müsste jedenfalls geregelt werden, welche Bestimmungen des 4. Teiles des EIWOG nun tatsächlich auf Erneuerbare Energiegemeinschaften anzuwenden sind (z.B. Allgemeine Verteilernetzbedingungen, Netztarife, Anschlusspflicht usw.). Der Aufbau von Parallelnetzen sollte tunlichst vermieden werden.

Zu § 96 Abs.1:

Es fehlen die Worte „nicht nachkommt“ am Ende des Satzes.

2.2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

Zu § 17a Abs. 6:

Dieser Punkt erfüllt im Wesentlichen die Forderungen der Landesenergiereferenten vom September 2020 nach einer Anschlusspflicht für Kleinanlagen. Die Festlegung der Leistung erfolgt im vorliegenden Entwurf in Abhängigkeit der Entnahmeleistung aus dem Netz.

Es wird jedoch angeregt, den Begriff „Photovoltaikanlagen“ durch den Begriff *„Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“* zu ersetzen und folgenden Satz zu ergänzen:
„Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet spätestens 12 Monate nach vollständiger Anzeige gem. Abs. 2 das Netz gegebenenfalls entsprechend zu ertüchtigen.“

Zu § 20:

Die Vorschläge zur transparenten Darstellung der verfügbaren Kapazitäten im Netz werden für die Netzebene 4 vollinhaltlich unterstützt. Für die Netzebene 6 erscheint die Forderung ob der enormen Anzahl an Trafostationen nur mit unnötig großen Aufwand für die Netzbetreiber lösbar. Vor allem können die Daten nicht laufend aktualisiert zur Verfügung

gestellt werden. Die Daten für die Netzebene 6 können mit vertretbarem Aufwand nicht laufend aktualisiert zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geforderte Transparenz ohne eine zeitliche Frist zur Umsetzung nicht ausreichend präzise ist.

Alternativ zu der vorgeschlagenen Transparenzregelung in Netzebene 6 wird auf die untenstehenden Vorschläge zu § 54 Abs. 3 verwiesen. Diese Regelung vereinfacht den Zugang zum Netz, ist in höchstem Maße transparent und verpflichtet gleichzeitig die Netzbetreiber zur Netzertüchtigung.

Zu § 46 Abs. 2 und 3:

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zu einer allgemeinen Anschlusspflicht wird grundsätzlich befürwortet, die Delegation an die Ausführungsgesetze ist jedoch in der vorliegenden Form abzulehnen. Eine bundesweite Regelung wäre jedenfalls zu bevorzugen.

Sollten die Länder Ausführungsgesetze erlassen müssen, wären zusätzliche Kompetenzen zu delegieren und folgende Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (neu) einzufügen:

„(4) Die Ausführungsgesetze können im Sinne einer kosteneffizienten Nutzung der bestehenden Netzinfrastrukturen Leistungsbeschränkungen für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie festlegen.

(5) Die Ausführungsgesetze können in Ergänzung zu § 54 Abs. 3 Pauschaltarife für den Netzanschluss festlegen.“

Zu § 54 Abs. 3:

Der Zugang für Stromerzeugungsanlagen zum Netz wird neben den Förderungen die größte Hürde bei der Zielerreichung des EAG. Es gilt die Netzkosten möglichst gering zu halten und den Zugang möglichst transparent zu gestalten. Ein transparenter Zugang zum Netz ist nicht nur für die Entwicklung von Projekten essentiell, es ist auch für die Netzbetreiber wichtig die Aufgaben genau zu definieren und auch die Kostentragung für den Netzausbau zu regeln.

Die Vorschläge in § 20 zur transparenten Darstellung der verfügbaren Kapazitäten im Netz werden für die Netzebene 4 vollinhaltlich unterstützt. Für die Netzebene 6 erscheint die Forderung ob der enormen Anzahl an Trafostationen nur mit unnötig großen Aufwand für die Netzbetreiber lösbar. Alternativ dazu erlauben wir uns vorzuschlagen für die Netzebene 6 und Netzebene 7 einen Summenwert für die Einspeiseleistung vorzuschlagen. Um die Netzkosten möglichst gering zu halten gilt es bestehende Infrastrukturen bestmöglich zu nutzen. Mit pauschalierten Netzanschlusskosten können Anreize geschaffen werden Neuanlagen gezielt in Bereichen mit verfügbarer Netzinfrastruktur zu errichten.

Folgende Änderung des § 54 Abs. 3 wird zur Erfüllung genannter Absichten vorgeschlagen:

„(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energie, ist ein pauschales Anschlussentgelt nach folgenden Sätzen zu verrechnen. Der Anschluss von Anlagen gem. §17a ist davon ausgenommen.

- *für Anschlüsse in den Netzebenen 6 und 7 bis 250 kW Summeneinspeiseleistung je Trafostation (Summe aller Einspeiseleistungen in den betroffenen NE7 und der NE6)*
30 €/kW
- *für Anschlüsse in Netzebene 4*
 - bei verfügbaren Kapazitäten* 30€/kW
 - bei nicht verfügbaren Kapazitäten* 100€/kW
- *für Netzebene 3 bei verfügbaren Kapazitäten* 20€/kW
bei nicht verfügbaren Kapazitäten 100€/kW
- *für alle anderen Anschlüsse sind Netzzutrittskosten aufwandsorientiert zu verrechnen.*

Dem Netzbetreiber daraus anfallende zusätzliche Kosten für die Netzertüchtigung sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen.

In den Netzzugangsverträgen ist vorzusehen, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf im Dreijahresschnitt ein Ausmaß von 5 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung nicht überschreiten.“

Unabhängig hiervon wäre im § 54 Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes die Engpassleistung von Photovoltaikanlagen in kWpeak und nicht in kW anzugeben (siehe die Begriffsbestimmung der Engpassleistung unter § 5 Abs. 1 Z 12 EAG).

Zu § 54 Abs. 4 (neu):

In den Landesenergiereferentenkonferenzen der Jahre 2019 und 2020 wurden Beschlüsse für ein Recht auf Rückspeisung von Erzeugungsanlagen, welche vorwiegend für die Eigenbedarfsnutzung errichtet werden, gefasst. In § 17a wird ein Teil dieser Forderung für Kleinanlagen erfüllt. Für größere Anlagen bedarf es folgende Anfügung eines neuen § 54 Abs. 4:

„(4) Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung von über 20kW die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln sowie der Anwendung des § 54 Abs. 3 – ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Leistung in das Netz im Ausmaß von bis zu 50 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung.“

Zu § 62 Abs. 3:

In der Landesenergiereferentenkonferenz 2020 wurde folgender Beschluss gefasst: Das ELWOG hat Regelungen für eine faire Kostentragung der Netzanschlusskosten für erneuerbare Stromerzeugung zu treffen. Kosten für den Ausbau des vorgelagerten, bundesweiten Netzes (der APG) für die Integration erneuerbare Erzeugungsanlagen sind im Wege der Systemnutzungstarife der Übertragungsnetze zu finanzieren. § 62 Abs. 3 EIWOG ist entsprechend zu novellieren.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird ersucht § 62 Abs. 3 entsprechen zu ergänzen:

„... Netzkosten für Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Verstärkung des Höchstspannungsnetzes zur Erreichung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes für die Einbindung und Steigerung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien stehen und im Netzentwicklungsplan gemäß § 38 enthalten sind, sind jedenfalls in der Bruttokomponente zu berücksichtigen. ...“

2.3. Starkstromwegegesetz 1968

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Es wird angeregt, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt einschließlich Kabelüberführungsmaste, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;“

Der Vorschlag nach einer Änderung dieser Bestimmung liegt einerseits darin begründet, dass neue (erdverlegte) Kabelleitungen, die in eine bestehende Freileitung eingebunden werden, eine bauliche Anlage benötigen, über die die Kabelleitung mit der Freileitung verbunden wird (Kabelüberführungsmast). Auch diese Anlage sollte nicht der Bewilligungspflicht unterliegen. Andererseits soll die Novelle einen Abbau von Bewilligungspflichten bewirken. Freileitungen mit einer Spannung bis 1 000 Volt, die bisher bewilligungsfrei waren, sollten bewilligungsfrei bleiben.

4. Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Es wird angeregt, diese Bestimmung analog zu § 3 Abs. 2 Z 1 Starkstromwegegesetz 1968 (siehe oben) wie folgt zu formulieren:

„1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt einschließlich Kabelüberführungsmaste, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner

Landeshauptfrau